

eigenverantwortlichen Lösung der Partner schriftlich eingegangenen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen.“

§26

Der §51 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund des Einspruches ist eine Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens vorzunehmen. Zur Prüfung des Einspruches kann eine Besprechung mit den Partnern durchgeführt werden.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts hat ein Nachprüfungsverfahren anzuordnen, wenn der Schiedsspruch den im sozialistischen Recht enthaltenen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik widerspricht.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Anordnung eines Nachprüfungsverfahrens nicht vor, ist der Einspruch zurückzuweisen. Das gilt auch, wenn der Einspruch verspätet oder ohne Begründung eingelegt wurde. Die Zurückweisung erfolgt durch einen zu begründenden Beschluß, der den Partnern zuzuteilen ist.“

§27

Der § 53 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Durch Verfügung des Vorsitzenden kann die Anzahl der Mitglieder der Nachprüfungskommission erweitert sowie die Zusammensetzung der Nachprüfungskommission anderweitig festgelegt werden.“

§23

Der §56 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Kosten werden auch erhoben bei Zurückweisung von Einsprüchen gegen Entscheidungen und von Anträgen gemäß § 19 a oder § 22 Abs. 1.“

§29

Der § 57 erhält folgende Fassung:

„Im Nachprüfungsverfahren werden Kosten gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 2 erhoben, wenn der Schiedsspruch abgeändert oder bei gleichzeitiger Zurückweisung des Streitfalles zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksvertragsgericht aufgehoben wird.“

§30

I Der § 58 wird durch folgende Absätze 6 und 7 ergänzt:

„(6) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Nachprüfung von Schiedssprüchen entsprechend. Bei Zurückweisung von Einsprüchen trägt der einsprucheinlegende Partner die Kosten.

(7) Bei Zurückweisung von Anträgen gemäß § 19 a oder § 22 Abs. 1 trägt der Partner die Kosten, der den Antrag gestellt hat.“

§31

Der in der Verordnung vom 18. April 1963 über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 293) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711) enthaltene Begriff „entscheidungsbefugter Mitarbeiter“ wird durch den Begriff „Vertragsrichter“ und der Begriff „Zentrales Staatliches Vertragsgericht“ durch den Begriff „Zentrales Vertragsgericht“ ersetzt.

§32

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(2) Der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichts wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung und der Verordnungen vom 18. April 1963 und 9. September 1965 eine Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts im Gesetzblatt bekanntzumachen. Er kann dabei Bezeichnungen ändern, die der gesellschaftlichen Entwicklung nicht mehr entsprechen.

Berlin, den 12. März 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts**

vom 12. März 1970

Auf Grund des § 32 der Zweiten Verordnung vom 12. März 1970 zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (GBl. II S. 205) wird nachstehend die Neufassung der Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts bekanntgemacht.

Berlin, den 12. März 1970

Der Vorsitzende
des Staatlichen Vertragsgerichts
beim Ministerrat
D r . W a l t e r

**Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts
vom 18. April 1963 (GBl. II S. 293)**

**in der Fassung
der Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts
vom 9. September 1965 (GBl. II S. 711)
und der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
des Staatlichen Vertragsgerichts
vom 12. März 1970 (GBl. II S. 205)**

Das ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erfordert bei der Gestaltung und Erfüllung der zwischenbetrieblichen Beziehungen die konsequente Anwendung des Vertragssystems, dessen Bedeutung sich bei der weiteren Durchsetzung der Leitung nach dem Produktionsprinzip erhöht. Als konkreter Ausdruck des demokratischen Zentralismus verbindet das Vertragssystem die zentrale staatliche Leitung mit der maximalen Entfaltung der Initiative der Werktätigen.